

## § 8

Jede mit der Reinigung der unterirdischen Entwässerungsanlagen betraute Gruppe von Beschäftigten muß die erforderliche Anzahl fester Hanfseile mit Karabinerhaken mit sich führen.

## § 9

Das Rauchen in und an den Entwässerungsanlagen ist verboten, soweit es nicht für bestimmte Räume von der Betriebsleitung ausdrücklich genehmigt wird.

## § 10

Bei Arbeiten in Entwässerungsanlagen sind den Beschäftigten ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen (siehe § 30 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft).

## § 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

**I. V.: Malter**  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 231.**

— **Holzbearbeitung und Holzverarbeitung** —

**Vom 30. Oktober 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## § 1

Die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche (§§ 20 und 25 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) sind zu beachten.

## § 2

An Maschinen beschäftigte Personen dürfen während ihrer Arbeit nicht gestört werden. Das gilt besonders für Maschinen, an denen das Werkstück mit der Hand zugeführt wird.

## § 3

Arbeitsmaschinen sollen so eingerichtet sein, daß sie nach dem Ausschalten selbsttätig und schnell zum Stillstand kommen.

## § 4

Das Arbeiten an Maschinen ohne Schutzvorrichtungen ist verboten.

## § 5

Bei kombinierten Maschinen müssen die nicht-benutzten Werkzeuge entfernt, zumindest aber außer Betrieb gesetzt und abgedeckt werden.

## § 6

(1) Fahr- und tragbare Maschinen dürfen nur mit stillstehendem Werkzeug befördert werden.

(2) Fahrbare Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie festgebremst oder angebremst stehen.

(3) Das Mitfahren von Personen auf fahrbaren Maschinen ist nur erlaubt, wenn ordnungsgemäße Sitze vorhanden sind.

## § 7

Schlitten und Rolltische müssen gegen Ausheben und Auslaufen aus den Gleit- und Laufschiene gesichert sein.

## § 8

Zugorgane mit Gewichten sind in ihrem Gleitbereich zu sichern und regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

## § 9

Vor den Einlauf stellen von Einzugs- und Vorschubwalzen und vor den Auflaufstellen von Förderketten und Förderbändern sind Schutzvorrichtungen anzubringen.

## § 10

(1) Werkzeugträger (Messerhalter), die zur Aufnahme von Messern dienen, sind aus zähem Metall herzustellen. Die Verwendung von Werkzeugträgern aus Grau- und Temperguß ist verboten.

(2) Bei zusammengesetzten Werkzeugen, z. B. Abplattköpfen, Schlitzscheiben, Falz- und Hobelköpfen, Hobelmesserwellen, Schältscheiben, müssen die zulässige Umdrehungszahl, das höchstzulässige Messergewicht, der höchstzulässige Messerflugkreis und das Fabrikzeichen auf dem Werkzeugträger eingeschlagen und die Mindesteinspannlänge des Messers gekennzeichnet sein. Die Messer müssen sicher befestigt sein. Die zulässige Umdrehungszahl darf nicht überschritten werden.

Zusammengesetzte Werkzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen wurden und keine Angaben über die zulässige Umdrehungszahl tragen, dürfen höchstens mit 4000 Umdrehungen je Minute betrieben werden; die Umfangsgeschwindigkeit darf jedoch 40 m/sec nicht übersteigen.

(3) Bei zusammengesetzten Werkzeugen dürfen die Messer nur dann mit Kopfschrauben befestigt werden, wenn die Schraubenlöcher im Werkzeugträger durchgebohrt sind. Befestigungsschrauben und Muttern an Werkzeugen und Werkzeugträgern dürfen nur mit den hierfür bestimmten Schlüsseln festgezogen werden. Jede Verlängerung der Schlüssel sowie die Benutzung von Schlagwerkzeugen zum Festziehen ist verboten.

(4) Der mit Messern und ihren Befestigungsmitteln besetzte Werkzeugträger, mit Ausnahme einfacher Schlitzspindeln, darf kein Übergewicht auf einer Seite haben. Paarweise arbeitende Messer mit gleichem Profil sind auf denselben Messerflugkreis einzustellen.

## § 11

Auf die Wellen der schnelllaufenden Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Schleifkörper nur dann aufgespannt werden, wenn die Maschinen mit den für Schleifkörper erforderlichen Schutzvorrichtungen hergerichtet sind und die zulässige Drehzahl der Schleifscheibe nicht überschritten wird. Auf senkrecht laufende Dorne und Wellen dürfen jedoch nur Kleinstschleifkörper (zur Zeit sind dies Schleifkörper bis zu 50 mm Durchmesser) aufgespannt werden. Im übrigen gelten für alle Schleifkörper